

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich "Leistungen") geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).
- 1.2 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.

4. Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmer, um u. a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

5. Beförderung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrgut und Gefahrstoffen, Verpackung

Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile als Gefahrstoffe (z.B. Farben, Dichtungen, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende, krebserzeugende oder zur Selbsterhitzung neigende Stoffe) oder Gefahrgut einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren (dem Auftraggeber sind die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen). Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

5.1 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von Gefahrstoffen und/oder Gefahrgut ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet.

5.2 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

6. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

6.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise CIP (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2010.

6.3 Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und dem Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

6.4 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.

6.5 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

7.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

7.2 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

8. Lieferzeit, Verspätete Lieferung

8.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

9. Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach Ziffer 6.2 vereinbarten Lieferbedingungen.

10. Dokumente

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versanddokumenten und Lieferscheinen die Bestellnummer mit Bestellposition des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten), soweit sie durch den Auftragnehmer verursacht wurden, allein zu seinen Lasten.

11. Mängelhaftung, Mängelrüge, Rückgriff

11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.

11.2 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen. Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder aufgrund des Bestehens einer Schadensminderungspflicht besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus diesen Gründen eine Fristsetzung zur Abhilfe als nicht zweckmäßig erscheint oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.

11.3 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 11.2 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 11.4 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

11.4 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 36 Monaten, gerechnet ab Abnahme. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; §§ 438 Abs. 3, 479 und 634a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt. Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Mängelhaftungszeit um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Mängelhaftung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Mängelhaftungszeit mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, soweit die Reparatur/Ersatzleistung im Rahmen der Mängelbeseitigungsverpflichtung erfolgte, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab Abnahme.

12. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

12.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftragnehmer insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

12.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.

13. Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch einen schuldhaften Verstoß gegen umwelt-schutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.

14. Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen, die auf Umständen beruhen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

15. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

16. Compliance

16.1 Der Auftragnehmer hat alle rechtlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich aber ohne Beschränkung aller anwendbarer Bau-, Arbeits-, Gesundheits-, Sicherheits-, Einwanderungs-, Auswanderungs- und Umweltgesetzen sowie Gesetze betreffend Exportkontrolle, Korruption, Bestechung, Kartellrecht, Geldwäsche, Betrug sowie sämtliche strafrechtliche Gesetze und Rechtsvorschriften. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung beauftragt verpflichtet er sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn einzuhalten. Im Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entstandene Schäden zu ersetzen. Dies kann vorgreiflich durch den Einbehalt von Entgeltbestandteilen bis zur Vorlage der Erfüllungsnachweise erfolgen. Der Auftragnehmer darf weder direkt noch indirekt einer anderen Person Bestechungsgelder noch irgendetwas anderes von Wert oder einen anderweitigen Vorteil gewähren oder anbieten zu gewähren; noch einfordern oder akzeptieren; sei es als Anreiz oder Belohnung für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Auftragnehmer darf das vom Auftraggeber erhaltene Geld nicht für korruptive Zwecke verwenden. Der Auftragnehmer darf weiterhin nicht mit Wettbewerbern bezüglich aktueller oder zukünftiger Preise, Preispolitik, Umsatzvolumen, Verkaufsbedingungen, Produktionsvolumen oder jedwede andere marktrelevante Informationen kommunizieren.

16.2 Der Auftragnehmer hat (I) sicherzustellen, dass sein Personal, seine Untertierlieferanten sowie das Personal der Untertierlieferanten die in Ziffer 16.1 beschriebenen Regelungen ebenfalls einhalten und (II) entsprechende Klauseln in seine Verträge mit Untertierlieferanten aufzunehmen.

16.3 Verstöße gegen diese Vorschriften unterliegen straf- und zivilrechtlichen Gesetzen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

16.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einem begründeten Verdacht des Friststoßes vorgenannter Regelungen die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen, sofern dies im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages steht. Für den Fall dass der Auftragnehmer – basierend auf glaubhaften Nachweisen – in Praktiken verwickelt ist, die den vorgenannten Prinzipien entgegenstehen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Überprüfung seines Kontos und seiner Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten, sofern dies mit der Vertragserfüllung in Zusammenhang steht. Die Überprüfung kann alternativ durch einen durch den Auftraggeber benannten externen Prüfer erfolgen. Der Auftragnehmer hat alle für die Überprüfung notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und seine Mitarbeiter oder Agenten anzuweisen, auf Fragen des Kunden und/oder seines Prüfers zu antworten, wenn sie Kenntnis über den Vertrag haben.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

18.2 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.